

<p>Österreichischer Bundesfeuerwehrverband</p>	<p>Die österreichischen Brandverhütungsstellen</p>	<p>TRVB N 115</p>
<p>TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ</p>		
<p>BRANDSCHUTZ IN BÜRO- UND WOHNGEBÄUDEN TEIL 1 - BAULICHE MASZNAHMEN</p>		
<p>INHALTSÜBERSICHT:</p> <p>1 Allgemeines</p> <p>2 Begriffe</p> <p>3 Tragwerk, Wände und Decken</p> <p>4 Flucht- bzw. Rettungswege</p> <p>5 Anforderungen bei besonderen Räumen bzw. Widmungen</p> <p>6 Haustechnische Anlagen</p> <p>7 Brandmeldeeinrichtungen</p> <p>8 Einrichtungen zur Brandbekämpfung</p> <p>9 Fluchtweg - Orientierungsbeleuchtung</p> <p>10 Blitzschutz</p> <p>11 Brandschutzpläne</p> <p>12 Brandschutz während der Bauzeit</p> <p>13 Zitierte ÖNORMEN und TRVB s</p> <p>14 Hinweise auf andere ÖNORMEN und TRVB s</p> <p>Tabelle 1: Anforderungen an die Brandwiderstandsklasse von Wänden und Decken</p> <p>Tabelle 2: Brandschutztechnische Maßnahmen in Abhängigkeit von der Doppelfassadentyp</p> <p>Anhang A: Errichtung elektrischer Anlagen in Gebäuden, die vorwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen (Auszug aus verschiedenen ÖVE-Vorschriften)</p> <p>Anhang B: Ein- und Zweifamilienhäuser</p> <p>Anhang C: Brandmelder im Wohnhaus</p>		
<p>Genehmigt in der 269. Präsidentsitzung des ÖBFV am 7.11.2000 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 14.9.2000</p>	<p>Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber</p>	<p>Ausgabe 12/2000</p>

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie ist auf Wohn- und Bürogebäude anzuwenden und gilt sinngemäß auch für Verwaltungsbauten der öffentlichen Hand. Sofern andere Nutzungen in diesen Gebäuden vorhanden sind, sind für diese die entsprechenden TRVB's anzuwenden.

Hinsichtlich Anforderungen für Ein- und Zweifamilienhäuser siehe Anhang B.

Die Richtlinie gilt nicht für Hochhäuser. Durch die gegenständliche Richtlinie bleiben gesetzliche Bestimmungen unberührt.

1.2 Zweck und Schutzziele

Zweck der Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen hinsichtlich des Vorbeugenden Brandschutzes bei der Errichtung von Wohn- und Bürogebäuden festzulegen. Die Erfüllung dieser Anforderungen soll bewirken, daß folgende Schutzziele⁽¹⁾ erreicht werden:

1.2.1 Die Tragfähigkeit des Gebäudes muß während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleiben.

1.2.2 Die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes muß begrenzt werden.

1.2.3 Die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke und die Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch Rauch müssen begrenzt werden.

1.2.4 Die Bewohner bzw. die Benutzer des Gebäudes müssen dieses unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

1.2.5 Die Sicherheit der Lösch- und Rettungsmannschaften muß berücksichtigt werden.

1.3 Brandschutzkonzept

1.3.1 Alternativ kann mit Hilfe eines Brandschutzkonzepts von den Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie abgewichen werden, wenn durch eine detaillierte Untersuchung gezeigt werden kann, daß die unter 1.2 angegebenen Schutzziele in gleichem Umfang wie bei Einhaltung der Richtlinie erreicht werden.

1.3.2 Von folgenden Bestimmungen darf abgewichen werden:

1.3.2.1 Brandwiderstandsklasse der Bauteile (mit Ausnahme von Brandwänden)

1.3.2.2 Brennbarkeitsklasse der Baustoffe.

1.3.2.3 Brandabschnittsgröße

1.3.2.4 Fluchtweglänge

1.3.2.5 Brandschutztechnische Einrichtungen

1.3.3 Das Brandschutzkonzept einschließlich der detaillierten Untersuchung nach Punkt 1.3.1 ist in einer Dokumentation festzuhalten, die leicht prüf- bzw. nachvollziehbar sein muß.

1.3.4 Die zur Verwendung gelangenden Annahmen und Berechnungsmethoden müssen evaluiert sein. Können die zur Verwendung gelangenden Annahmen mangels einschlägiger Untersuchungsergebnisse oder Erfahrungen nicht evaluiert werden, so müssen sie zumindest plausibel und schlüssig sein und dürfen den bestehenden einschlägigen Erfahrungen nicht widersprechen.

1.3.5 Im Falle 1.3.2. ist das abweichende Brandschutzkonzept ist durch eine akkreditierte Überwachungsstelle zu erstellen oder zu überprüfen. In Sonderfällen kann dies auch durch eine Brandverhütungsstelle erfolgen.

1.3.6 Dem Brandschutzkonzept muß von der zuständigen Behörde zugestimmt werden.

Die hinsichtlich eines Feuerwehreinsatzes zugrunde gelegten Annahmen sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr⁽²⁾ festzusetzen.

Die Festlegung von Bemessungs-Brandzenarien und von Bemessungsbränden ist ein wesentliches Element im Rahmen der Erstellung eines (Schutzzielorientierten) Brandschutzkonzepts.

Vor jeder brandschutztechnischen Analyse müssen die wesentlichen Entwurfsparameter des zu beurteilenden Gebäudes festgelegt werden. Sofern Teile des Gebäudes mit aktiven brandschutztechnischen Maßnahmen (z.B. Sprinkleranlagen, Brandmeldeanlagen, Brandschutzabschlüssen) versehen sind, sind auch deren wesentliche Eigenschaften zu berücksichtigen. Ferner sind Annahmen über die Art, Menge und Anordnung von brennbaren Materialien zu treffen und mit dem Nutzer, der Behörde und der Feuerwehr abzustimmen, da sie für die späteren Berechnungen und für die Akzeptanz des daraus abgeleiteten Brandschutzkonzepts von wesentlicher Bedeutung sind. Es muß zumindest die voraussehbare Zahl der Nutzer, die Mobilität und die Verteilung von Personen im Gebäude bekannt sein, um ein Evakuierungskonzept erstellen zu können.

Mit den Berechnungen sollen Aussagen über die Auswirkungen von ganz bestimmten Brandereignissen getroffen werden. Hierfür ist es erforderlich, sich zunächst mit der Beschreibung der zu untersuchenden Ereignisse (Bemessungsbrand-Szenarien) und danach mit der ingenieurmäßigen, quantitativen Konkretisierung dieser Vereinbarungen (Bemessungsbrände) zu befassen.

⁽¹⁾ In bestimmten Fällen werden die Agenden der Feuerwehr von der jeweiligen Brandverhütungsstelle wahrgenommen.

⁽²⁾ Durch diese Schutzziele wird die wesentliche Anforderung Nummer 2 (Brandschutz) des Anhanges I der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG) erfüllt.

Begriff: Bemessungsbrand (oder Ausgangsbrand oder „design fire“): ist der hinsichtlich Ausdehnung und produzierter Wärmeleistung bis zum Einsetzen wirksamer Löschmaßnahmen sich entwickelnde größte Brand.

Der Verfasser des Brandschutzkonzepts hat zuerst mit dem Nutzer und dann mit Behörde und Feuerwehr die sicherheitstechnischen Zielsetzungen abzustimmen. Es reicht daher nicht aus, beispielsweise vorzuschreiben, wie lang ein Flucht- bzw. Rettungsweg höchstens sein darf, sondern es muß genau formuliert werden, wieviele Personen in welcher Zeit nach der Brandentdeckung sicher den gefährdeten Bereich verlassen können müssen.

Brandschutzkonzepte decken die üblichen Brandgefahren und Szenarien ab und dienen der Sicherung der Schutzinteressen. Für außergewöhnliche Szenarien (Brandstiftung, Sabotage, Terroranschläge, Katastrophenereignisse) müssen - soweit sie überhaupt zu berücksichtigen sind - Sonderkonzepte entwickelt werden.

Für die Evakuierungsplanung eines Gebäudes sollten mindestens Aussagen über die für die Evakuierungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Zeiträume gemacht werden, wobei die noch akzeptierten Brandauswirkungen auf Personen im Brandbereich (wie Grenzwerte für die Wärmeentwicklung, die Rauchentwicklung - insbesondere Kohlendioxid und Kohlenmonoxid; Sichtverhältnisse) vorgegeben werden sollten.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Aufenthaltsraumniveau: Höhe des Fußbodens eines Aufenthaltsraumes über dem für die Feuerwehr zugänglichen Niveau des angrenzenden Geländes.

2.2 Brandschutzkonzept: eine abgestimmte Kombination aus baulichen und organisatorischen Maßnahmen in Verbindung mit vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen (wie z.B. Brandmelde- oder Sprinkleranlagen, Löschwasserversorgung) unter Berücksichtigung der Lage, Geometrie und Nutzung des Gebäudes.

2.3 Doppelfassaden (Klimafassaden): Konstruktionen, bei denen vor eine konventionelle Außenwand mit in der Regel offenen Fenstern, Türen oder Lüftungseinrichtungen, im Abstand von 0,2 m bis ca. 2 m eine Wandkonstruktion z.B. mit Glasstein vorge-setzt wird. Durch Zu- und Abluftöffnungen kann Luft in den Zwischenraum gelangen und auch wieder entweichen. Es haben sich folgende Konstruktionstypen in Abhängigkeit von ihrem Prinzip der Luftführung herausgebildet:

2.3.1 Ganzflächendoppelfassade: Luftführung im Zwischenraum über die gesamte Außenwand mit Zuluftöffnungen am unteren Ende und Abluftöffnungen am oberen Ende. Der Zwischenraum weist abgesehen von den Randbereichen keine vertikalen oder horizontalen Abschnügelungen auf.

2.3.2 Kanal-doppelfassade: Im Zwischenraum wech-seln sich über die ganze Gebäudehöhe reichende

Abluftschächte (vertikale „Abluftkanäle“) mit „Kastenfenstern“ mit horizontaler Abschottung in Deckenhöhe wird. Die Abluftschächte weisen am unteren Ende Zuluftöffnungen aus dem Freien und am oberen Ende Abluftöffnungen auf. Die „Kastenfenster“ weisen je Geschoß am oberen Ende Zuluftöffnungen aus dem Freien und im unteren Bereich seitlich Abluftöffnungen zu den Abluftschächten hin auf.

2.3.3 Kastendoppelfassade: Der in der Regel geschobweise be- und entlüftete Zwischenraum weist horizontale Abschottungen in Deckenhöhe und vertikale Abschottungen je Fensterachse bzw. je Trennwand oder Brandabschnittsgrenze auf.

2.4 Geschoß: Als Geschoß im Sinne dieser Richtlinie gelten das Erdgeschoß und alle Stockwerke einschließlich der Dachgeschoße.

2.5 Giebelseitige Brandwand: Brandwand, die rechtwinklig zum First eines Satteldaches verläuft.

2.6 Giebelständige Gebäude: Aneinandergrenzende Gebäude, bei denen Firste und Traufen parallel verlaufen.

2.7 Großraumbüro: Büro, das aus einem großen Raum besteht, kaum Einzelzimmer enthält und keine definierten Gänge mit begrenzenden Zwischenwänden aufweist.

2.8 Gruppenzone: ein allgemein genutzter Bereich mit Besprechungsbereichen, Kopiergeräten, Geträ-nkeautomaten u.dgl.

2.9 Kombi-Büro: Kombination aus an den Außenwänden befindlichen Zimmern und einer dazwischen befindlichen „Gruppenzone“.

2.10 Notwendige Verbindungswege: Gänge, Stiegen und dgl., die der unmittelbaren Erreichbarkeit einer Wohnung oder Betriebseinheit oder der unmittelbaren oder mittelbaren Erreichbarkeit jedes Aufenthaltsraumes einer Wohnung oder einer Betriebseinheit von den öffentlichen Verkehrsflächen aus dienen.

2.11 Laubengang, Offener: Gang an der Außenseite eines Gebäudes, bei dem der Bereich zwischen Geländebzw. Brüstung und der Gangdecke ständig frei und unverschlossen ist.

2.12 Laubengang, Geschlossener: Gang an der Außenseite eines Gebäudes, bei dem der Bereich zwischen Geländebzw. Brüstung und der Gangdecke bis auf allfällig vorhandene Entlüftungsöffnungen groß-teils verschlossen ist.

2.13 Trennwände: Wände zwischen Wohnungen und Betriebseinheiten einerseits und allen anderen Gebäudeteilen andererseits.

2.14 Vorgehängte Fassade: Aus meist vorgefertigten Elementen bestehende Außenwandverkleidung, die mit oder ohne Unterkonstruktion vor der Außen-

wand angeordnet und mit ihr mechanisch verbunden wird. Im Gegensatz zur Doppelfassade gemäß Punkt 2.3 ist der Zwischenraum zwischen Außenwand und vorgehängter Fassade („Hinterlüftung“) gegen Fenster- und Türöffnungen der Außenwand mit Ausnahme von Hinterlüftungsschlitzen abgeschlossen.

2.15 Zellenbüro: Büro, bei dem alle Zimmer einen Ausgang zu einem Gang (mit fluchtwegbegrenzenden Zwischenwänden) haben.

2.16 Zwischenwand: Wand innerhalb einer Wohnung oder Betriebseinheit.

3 Tragwerk, Wände und Decken

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Brandverhalten (insbesondere die Brandwiderstandsdauer) des Tragwerks sowie sonstiger Wände und Decken und auch des Daches muß so beschaffen sein, daß den nachstehenden Punkten entsprochen wird. Zum Tragwerk zählen neben tragenden Wänden und Decken auch Stützen, Unterzüge und aussteifende Konstruktionen.

3.1.2 Baustoffe

Hinsichtlich der Verwendung brennbarer Baustoffe gilt grundsätzlichlich TRVB B 109.

3.1.3 Bauteile

3.1.3.1 Bauteile aus Holz
Hinsichtlich der Verwendung von Holz siehe TRVB B 137 - Holzhäuser - Bauliche Maßnahmen
3.1.3.2 Bauteile aus Stahl
Der vorstehende Punkt 3.1.3.1.2 ist bei Gebäuden mit Tragwerk, Decken und Trennwänden aus Stahl sinngemäß anzuwenden.

3.2 Wände

3.2.1 Tragende Wände
Es gelten die Anforderungen der Tabelle 1, die ebenso für Stützen, Unterzüge und aussteifende Konstruktionen anzuwenden sind.

3.2.2 Außenwände

3.2.2.1 Allgemeines
Es gelten die Anforderungen der Tabelle 1.
3.2.2.2 Außenwände als Brandwände
Außenwände sind als Brandwände (siehe Punkt 3.2.4) auszubilden, wenn ihr Abstand von einer Grundstücks-grenze weniger als 3 m beträgt, außer
- das angrenzende Grundstück ist als Verkehrsfläche, Parkanlage oder Grünfläche gewidmet, oder
- es ist ein Gewässer (mindestens 5 m breit) vorhanden

3.2.2.3 Verglasungen und dgl.

3.2.2.3.1 Zwischen Verglasungen oder sonstigen Teilen der Außenwände, die nicht die brandschutztechnischen Anforderungen gemäß Tabelle 1 erfüllen, muß ein vertikaler Abstand von mindestens 1,20 m vorhanden sein. Dies gilt nicht zwischen Geschoßen dersel-

ben Wohnung oder Betriebseinheit oder, wenn zumindest einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Bei Vorhandensein einer Sprinkleranlage gemäß TRVB S 127

- Bei Vorhandensein von Balkenplatten, Gesimsen u. dgl., die mehr als 1,5 m auskragen.

3.2.2.3.2 Einspringende Gebäudeecken und Licht-höfe

Stoßen notwendige Verbindungswege mit Räumen über Eck in einem Winkel bis 135° zusammen, sind Öffnungen in zumindest einer Außenwand in einem Bereich bis zu 2 m von der Ecke mit starren Abschlüssen mindestens der Brandwiderstandsklasse G 30 nach ÖNORM B 3800-3 zu versehen. Verlaufen Brandabschnittsgrenzen im Bereich einspringender Ecken, ist TRVB B 108, Punkt 4.2 zu beachten.

3.2.2.3.3 Offene Laubengänge

Führen bei offenen Gängen die Flucht- bzw. Rettungswege von Wohnungen und/oder Betriebseinheiten nur zu einem einzigen Stiegenhaus, sind die Eingangstüren gemäß Punkt 3.2.3.2 auszuführen und sonstige Öffnungen mit starren Abschlüssen mindestens der Brandwiderstandsklasse G 30 nach ÖNORM B 3800-3 auszustatten. Wenn der Verglasungsanteil je Außenwand eines Raumes mehr als 30 % beträgt, muß der Abschluß mindestens der Brandwiderstandsklasse F 30 nach ÖNORM B 3800-3 entsprechen.

In Gebäuden mit nicht mehr als drei Geschoßen sind ab einer Höhe von 1,8 m über Fußboden nach außen kippende Fensterflügel - ohne Brandschutzverglasung - zulässig. Der Anschlag ist unten anzuordnen.

3.2.2.4 Vorgehängte Fassaden

3.2.2.4.1 Brandwiderstandsdauer
Bei Gebäuden mit mehr als drei Geschoßen muß die vorgehängte Fassade eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten aufweisen (in etwa der Brandwiderstandsklasse W 30 nach ÖNORM B 3800-3 vergleichbar). Als Brandwiderstandsdauer ist derjenige Zeitraum bei einer Brandbeanspruchung nach ÖNORM B 3800-3 Abschnitt 4.1.2 (2) anzusehen, in dem keinerlei Teile abfallen, abschmelzen, abplatzen usw., die eine Gefährdung
- von flüchtenden Personen,
- von Rettungsmannschaften bzw.

- von Einrichtungen des abwehrenden Brandschutzes (wie z.B. Schläuchern) bewirken können.

3.2.2.4.2 Der Abstand zwischen vorgehängter Fassade und Außenwand (bzw. einer allfälligen Wärmedämmung) darf 5 cm nicht überschreiten. Ein größerer Abstand ist nur auf Grund eines Nachweises der brandschutztechnischen Unbedenklichkeit zulässig. Dieser Nachweis ist durch eine akkreditierte Überwachungsstelle zu führen.

3.2.2.4.3 In Gebäuden mit mehr als drei Geschoßen ist der Bereich zwischen vorgehängter Fassade und Außenwand (bzw. einer allfälligen Wärmedämmung) im Bereich von Fenster- und Türöffnungen mit nicht-brennbaren Elementen abzuschließen. Ober- und unterhalb dieser Öffnungen im Bereich der vorgehängten Fassade angeordnete Be- und Entlüftungsschlitze sind zulässig.

3.2.2.4.4 Vorgehängte Fassaden mit Glas
Bei vorgehängten Fassaden mit Glas dürfen Scheiben nicht großflächig absturzen. Geklebte Verglasungen müssen ergänzend zu Punkt 3.2.2.4.1 der Beanspruchung gemäß Schweißbrandkurve nach DIN 4102-11 widerstehen.

3.2.2.5 Doppelfassaden (Klimafassaden)
Doppelfassaden wirken sich in brandschutztechnischer Sicht gegenüber konventionellen Fassaden vor allem in folgenden Punkten nachteilig aus:

- „Kanalisation“ von Feuer und Rauch und daher intensivere Brandausbreitung
- Gefährdete Personen können sich nur schwer bemerkbar machen.

- Flucht- bzw. Rettungswege sowie Angriffswege über die Doppelfassade sind in aller Regel nicht verfügbar (der Zutritt durch mechanische Zerstörung der einzelnen Elemente der vorgehängten Wandkonstruktion mit Mitteln der Feuerwehr ist kaum möglich).

- Eine Zerstörung der Elemente der vorgehängten Wandkonstruktion durch Brandeinwirkung und eine damit entstehende Braundrauchabfuhr wird erst relativ spät - wenn überhaupt - wirkungsvoll eintreten.

3.2.2.5.1 Allgemeines

Die gegenständlichen Anforderungen gelten bei Gebäuden mit mehr als 2 Geschossen. Die je nach Doppelfassadentypen erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind Tabelle 2 zu entnehmen.

3.2.2.5.2 Die äußere Verglasung der Doppelfassade muß aus Einscheiben-Sicherheitsglas bestehen.

3.2.2.5.3 Tragwerk

- Das Tragwerk einer Doppelfassade muß aus nichtbrennbaren A Baustoffen nach ÖNORM B 3800-1 bestehen. Die Verwendung von Aluminium bedarf einer gesonderten Genehmigung.

- Die Tragkonstruktion ist geschobweise abzufangen, sofern nicht

- die Konstruktion brandhemmend ausgeführt wird oder
- ein Nachweis über die Entbehrllichkeit geführt werden kann.

Anmerkung: Dieser Nachweis ist durch eine akkreditierte Überwachungsstelle zu führen, z.B. bei einer Stahlkonstruktion unter Verwendung von ÖNORM ENY 1993-1-2 (Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall (einschließlich österreichischem MAD)) unter Berücksichtigung von ÖNORM ENY 1991-2-2 (Eurocode 1 - Grundlagen des Entwurfs, der Berechnung und der Bemessung sowie Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 2-2: Brandeinwirkungen auf Tragwerke).

3.2.2.5.4 Abschottungen

Abschottungen müssen aus nichtbrennbaren A Baustoffen nach ÖNORM B 3800-1 bestehen. Die Verwendung von Aluminium oder Glas (sofern nicht eine Brandschutzverglasung gemäß ÖNORM B 3800-3 vorgesehen ist) bedarf einer gesonderten Genehmigung.

3.2.2.5.5 Zwischenraum

- Die Verwendung brennbarer Materialien im Zwischenraum ist unzulässig.

- Die Verwendung von automatischen Löschanlagen im Zwischenraum ist unzulässig.

3.2.2.5.6 Rauchabzugsanlage

Ein Nachweis über die ausreichende Wirkungsweise ist erforderlich. Dieser Nachweis ist durch eine akkreditierte Überwachungsstelle zu führen.

Anforderungen:

- Mindestens 30-facher Luftwechsel
- Rauchgasventilatoren, die bis zu 400° C mindestens 90 min hindurch beständig sind
- Absaugpunkte dürfen ohne näheren Nachweis höchstens 5 m voneinander entfernt sein.
- Die Anlage muß durch rauchempfindliche Elemente ausgelöst werden, die
- zumindest in den an der Außenwand gelegenen Räumen oder

- im Zwischenraum (bei Nachweis der diesbezüglichen Eignung) situiert sein müssen.

Wird im Nachweis davon ausgegangen, daß Verglasungen bei bestimmten Brandtemperaturen zerstört werden, ist dies nachzuweisen.

- Die Einrichtungen der Be- und Entlüftung im Kaltzustand können unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Gesichtspunkte für die Braundrauchabfuhr herangezogen werden.

- Sofern das Konzept des Rauch- und Wärmeabzuges bewegliche Elemente vorsieht, müssen diese selbstständig in die richtige Lage gehen und nachweislich hierfür geeignet sein.

3.2.2.5.7 Bei anderen als in Punkt 2.3 erwähnten Doppelfassadentypen sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

3.2.3 Trennwände

3.2.3.1 Es gelten die Anforderungen der Tabelle 1.

3.2.3.2 Türen (wie z.B. Wohnungseingangstüren) in Trennwänden sind mit Abschlüssen T 30 gemäß ÖNORM B 3850 auszustatten, wobei Wohnungseingangstüren grundsätzlich - mit Ausnahme solcher im Siedehaus (siehe Punkt 4.3.4.1) - keine Selbstschließeinrichtung aufweisen müssen. Fenster sind mit starren Abschlüssen mindestens der Brandwiderstandsklasse F 30 nach ÖNORM B 3800-3 auszustatten. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. Feuerwehr sind im baulichen Einzelfall - erforderlichenfalls erst ab einer Höhe von 1,8 m über dem Fußboden - auch Verglasungen der Brandwiderstandsklasse G 30 nach ÖNORM B 3800-3 zulässig.

Anmerkung: Sogenannte Freilaufschleifer, das sind Selbstschließeinrichtungen, die nur bei Auftreten von Rauch die Tür schließen, sind zulässig.

3.2.3.3 Müssen Brandschutztüren nach ÖNORM B 3850 und Rauchabschlüsse R 30 nach ÖNORM B 3855 betriebsbedingt offen stehen, sind sie mit Feststellanlagen gemäß TRVB B 148 auszustatten oder gemäß TRVB S 151 über eine Brandmeldeanlage nach TRVB S 123 anzusteuern.

3.2.4 Brandwände

3.2.4.1 Allgemeines

Es wird zwischen inneren (im Gebäude gelegenen) und äußeren (an der Grundstücksgrenze gelegenen) Brandwänden unterschieden. Hinsichtlich einer etwa erforderlichen

Diese Technische Richtlinie (mit einer Gesamtseitenzahl von 18 Seiten) ist für einen Druckkostenbeitrag von EUR 4,- bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen, dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Landesfeuerwehrverbänden erhältlich.

Die Adressen der Österreichischen Brandverhütungsstellen finden Sie auf der Seite 71 die Adressen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Landesfeuerwehrverbände auf Seite 75.